

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Leitfaden zum Übergang von unbegleiteten ehemaligen minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UEMA) von der Jugendhilfe in andere Systeme (Leitfaden-UEMA-Übergänger)

(Stand: 12.03.2021)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Vier Bausteine für einen gelungenen Übergang	5
Baustein 1: Wohnen und Leben	6
Baustein 2: Ausbildung und Arbeit – inklusive Förderung.....	9
Baustein 3: Betreuung und Beratung (Nachbetreuung).....	17
Baustein 4: Fachspezifische Beratungsstellen	22
Unterstützungsleistung Servicestelle junge Geflüchtete.....	26
Anlagen	27

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft-UMA-Übergänger:

Landkreistag Baden-Württemberg sowie Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter
Städtetag Baden-Württemberg sowie Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter
Gemeindetag Baden-Württemberg
Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V.
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Regionaldirektion der Arbeitsagentur für Arbeit Württemberg
Servicestelle für junge Geflüchtete des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Vorbemerkung

In den Jahren 2015 und 2016 hat die Jugendhilfe in Baden-Württemberg eine nie dagewesene Anzahl an Kindern und Jugendlichen in Obhut genommen, die im Zuge der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen zu uns kamen. In der ersten Zeit lag das Hauptaugenmerk auf der Betreuung, Unterbringung und Versorgung dieser unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA). Heute sind viele der Jugendlichen von damals junge Erwachsene, die das System der Jugendhilfe vor weitere Herausforderungen stellen. Wie geht es weiter, wenn auch die Hilfe für junge Volljährige ausläuft? Hier zeigt sich häufig, dass die jungen Menschen auch nach der Vollendung des 21. Lebensjahres weiterhin Unterstützung in Form von Begleitung benötigen. Um die in der Vergangenheit erarbeiteten Erfolge in der persönlichen Entwicklung und bei der Integration nicht zu gefährden, darf die Unterstützung durch die den jungen Menschen bekannten Systeme daher nicht von einem Tag auf den anderen wegfallen.

Um dies in Zukunft noch besser zu gewährleisten, hat das Ministerium für Soziales und Integration mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft UMA-Übergänger den vorliegenden Leitfaden, welcher aus vier Bausteinen besteht, erarbeitet. Der Leitfaden greift dabei vier Herausforderungen auf, die derzeit teils noch nicht ausreichend oder nur isoliert angegangen werden.

Eine erste große Herausforderung ist dabei die angemessene Unterbringung. Die (notfallmäßige) Unterbringung und die Ausstattung mit der notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt ist Aufgabe der Gemeinden.

Die zweite Herausforderung ist die Beschäftigungsförderung der jungen Menschen, wenn sie keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Hier ist vor allem die Jugendhilfe gefordert, die die Begleitung in die Anschlussysteme im Rahmen der Nachbetreuung leistet. Die Jugendhilfe stellt damit sicher, dass die jungen Menschen, die aufgrund fehlender ausländerrechtlicher Absicherung nicht arbeiten dürfen, in geeignetem Rahmen beschäftigt und dabei unterstützt werden. Ziel ist es, ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten so weiterzuentwickeln, dass sie auf dem regulären Arbeitsmarkt Anschluss finden

Der Jugendhilfe kommt darüber hinaus die dritte Herausforderung, nämlich eine besondere Vermittlerfunktion zu, da sie in der Regel die jungen Menschen über längere Zeit betreut hat.

Die Arbeitsagenturen und Jobcenter bzw. die Zivilgesellschaft mit ihren vielfältigen Beratungsangeboten unterstützen als vierte Herausforderung die jungen Menschen dabei, die für sie richtige Entscheidung im Hinblick auf die beruflichen und auf die ausländerrechtlichen Perspektiven zu treffen. Sofern die Leistungen rechtmäßig erbracht werden, übernimmt das Land hierfür auch die finanzielle Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 89d Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII).

Die Umsetzung der oben genannten Herausforderungen kann allerdings nicht von einem Akteur allein geleistet werden, sondern ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Landes und der Kommunen. Auch dies soll mit dem vorliegenden Leitfaden verdeutlicht werden.

So sieht sich das Ministerium für Soziales und Integration, welches den Jugendämtern hierfür im Einzelfall die Kosten für die UMA und ehemaligen UMA bislang erstattet – soweit die Aufgabenerfüllung den Vorschriften des SGB VIII entspricht –, auch über das 21. Lebensjahr hinaus in einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Kommunen, um den jungen Menschen einen gelungenen Start ins Leben zu ermöglichen.

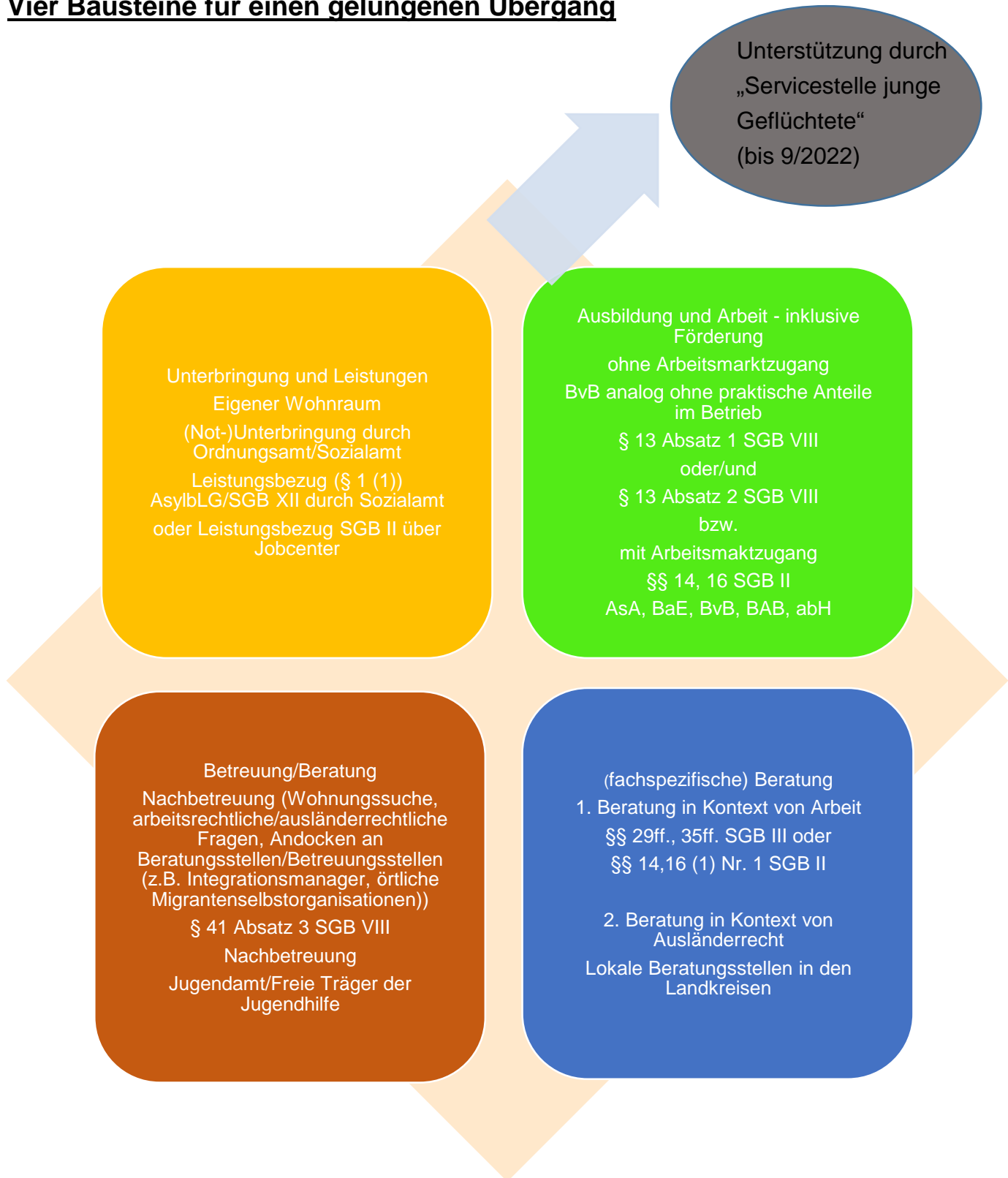
Der vorliegende Leitfaden kann somit eine mögliche Unterstützung dafür sein, wie ehemalige UMA – besser als bisher – im Übergang in die Selbstständigkeit begleitet werden können. Der Leitfaden stellt eine große Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung, um den eingeschlagenen positiven Jugendhilfeverlauf, auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres, zu verfestigen. Der Leitfaden ist nicht nur auf die Jugendhilfe ausgerichtet, sondern bezieht auch die Leistungen anderer Rechtskreise und bestehende Infrastruktur mit ein. Er stellt aber klar, dass auch für die ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländer im Übergang der Jugendhilfe eine federführende Rolle zukommt. Die aufgezeigten Maßnahmen sind insbesondere auf die UEMA ausgelegt, die geduldet sind und darüber hinaus aktuell noch spezifische persönliche Schwierigkeiten haben (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse, Traumata), die einer erfolgreichen Vermittlung auf den regulären Arbeitsmarkt entgegen stehen.

Der Leitfaden kann allerdings auch für die jungen Menschen zielführend sein, die beim Austritt aus der stationären Jugendhilfe Schwierigkeiten haben, sich auf den Übergang einzulassen, auch wenn sie aktuell ihren Alltag schon weitgehend gelingend bewältigen oder auf dem Arbeitsmarkt bereits gut eingebunden sind.

Werden aufgrund dieses Leitfadens Jugendhilfeleistungen im Rahmen des Übergangs von UEMA von der Jugendhilfe in andere Systeme gewährt, werden die hierfür anfallenden Kosten im Einzelfall, auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres, weiter vom Land erstattet.

Zur passgenauen lokalen Entwicklung von Angeboten für UEMA nach Baustein 2 und Baustein 3 wird empfohlen, landkreisbezogen bzw. ggf. landkreisübergreifend Netzwerkkonferenzen zur Bedarfsermittlung und Angebotsentwicklung durchzuführen – unter Federführung des Jugendamtes und unter Beteiligung der Jugendhilfeträger, die unbegleitete minderjährige Geflüchtete betreuen, geeigneter Träger der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, Arbeitsagentur/Jobcenter und ggf. weiterer relevanter Partner (siehe Ablaufschema in der Anlage).

Vier Bausteine für einen gelungenen Übergang



Baustein 1: Wohnen und Leben

Der Mensch lebt aber nicht von Wohnen und Luft allein. Der Gesetzgeber ist daher gemäß Art. 1 Absatz 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Absatz 1 des Grundgesetzes verpflichtet, jedem Menschen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dieses Grundrecht gilt für Deutsche und Zugewanderte gleichermaßen.

Wie eingangs erwähnt, ist es eine große Herausforderung, die jungen Menschen adäquat unterzubringen. Ehemalige UMA leben in Baden-Württemberg in der Regel im betreutem Jugendwohnen, entweder alleine in einer Wohnung oder auch in einer Wohngruppe mit anderen jungen Menschen. Selten kommen sie aus dem vollbetreuten Setting einer Wohngruppe, da die Jugendhilfe bestrebt ist, die jungen Menschen zu verselbstständigen und/bzw. im Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen – Wohnen ist dabei ein zentraler Baustein.

Nach Beendigung der stationären Jugendhilfe kann ein junger Mensch in einer eigenen Wohnung wohnen, die er sich selbst nach dem Auszug aus der Jugendhilfe gesucht hat. Möglicherweise ist er sogar als Untermieter eines freien Trägers in der Wohnung geblieben, die er zu Zeiten der Jugendhilfe bewohnt hat. Darüber hinaus kann der junge Mensch auch selbst Mieter der Wohnung werden, wenn der Mietvertrag angepasst wurde.

In den Fällen, in denen der junge Mensch keine Wohnung findet, muss er durch die Kommunen notuntergebracht werden. Die Aufgabe der Ortspolizeibehörden besteht in der Gefahrenabwehr der drohenden Obdachlosigkeit, die es durch die ordnungsrechtliche Unterbringung zu verhindern gilt. Das Umfeld und die sozialen Kontakte können in dieser Lebensphase einen relevanten Einfluss auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen haben. Sofern die Kommune über verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten verfügt, sollte in diesen Fällen versucht werden, den jungen Menschen eher in einer Wohnung als in einer Gruppenunterkunft für Obdachlose unterzubringen. Um bereits im Vorfeld die Notwendigkeit einer obdachlosenrechtlichen Unterbringung zu vermeiden und den jungen Erwachsenen einen gelingenden Start in ein eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen, sollte die Unterbringung drei bis sechs Monate vor Beendigung der stationären Jugendhilfe geklärt werden. Hierfür kann es helfen, wenn die jeweiligen Jugendhilfeträger mit den jeweiligen Kommunen den Kontakt suchen und gemeinsam die Handlungsmöglichkeiten besprechen

Bis zur Beendigung der stationären Jugendhilfe wird in der Regel Lebensunterhalt seitens des Jugendamtes geleistet. Dort ist der junge Mensch grundsätzlich unter Mithilfe seiner Betreuerin oder seines Betreuers an der richtigen Stelle, um seine Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Nach Beendigung der stationären Jugendhilfe kommen die jungen Menschen allerdings je nach Aufenthaltsstatus in unterschiedliche Systeme zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sofern ein junger Mensch keiner beruflichen Tätigkeit nachkommen kann, weil er z.B. noch die Schule besucht, erhält er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Art der Leistung ist davon abhängig, ob ein Arbeitsmarktzugang besteht.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II/ Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII). Hierbei handelt es sich zum einen um eine Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum anderen um Sozialhilfe. Beide Leistungsarten werden sowohl Deutschen als auch Ausländern gewährt, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und nicht unter das AsylbLG fallen. Die Leistungen nach dem SGB II umfassen den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II, derzeit 446,00 EUR monatlich für alleinstehende Personen), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II). Leistungen nach dem SGB XII umfassen die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a SGB XII), die Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII).

Existenzsichernde Leistungen nach AsylbLG/SGB XII

Zu den Leistungsberechtigten nach AsylbLG gehören u.a. Asylsuchende, die sich im Asylverfahren befinden (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 AsylbLG) sowie deren Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder, ohne dass sie selbst die genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 1 Absatz 1 Nr. 6 AsylbLG). In den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen auch Geduldete und andere ausreisepflichtige Personen sowie Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel (siehe § 1 AsylbLG).

Nach einem 18-monatigen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII), sofern sie die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst verlängert haben. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Personengruppe trotz der analogen Anwendung des SGB XII nicht um Sozialhilfeempfänger handelt, sondern um eine Untergruppe der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In den Fallgruppen des § 1a AsylbLG kommt es zu Leistungskürzungen unter das Existenzminimum; dies betrifft insbesondere Personen, denen vorgeworfen wird, an ihrer Aufenthaltsbeendigung nicht ausreichend mitzuwirken.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind – mit Ausnahme der Leistungen an in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachte Personen – in Baden-Württemberg die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) zuständig; Ausgabenträger sind insoweit die Stadt- und Landkreise.

Für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sind die Jobcenter zuständig. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig, dies sind i.d.R. die Stadt- und Landkreise, ggfs. können dies auch Städte oder Gemeinden sein (beispielsweise beim Wohngeld).

Baustein 2: Ausbildung und Arbeit – inklusive Förderung

Eine wichtige Grundvoraussetzung für die aktive Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist Arbeit. Arbeiten zu können, ist in der Regel nicht nur Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, soziale Anerkennung und gesellschaftliche Integration, sondern auch ein zentraler Baustein für ein selbstbestimmtes Leben. Jenseits der individuellen Perspektiven von geflüchteten Menschen ist eine gelungene Arbeitsmarktintegration aber auch gesamtgesellschaftlich von Bedeutung. Denn wer arbeitet, zahlt Steuern und Sozialabgaben und hilft, die in Deutschland durch den demografischen Wandel verursachten Probleme abzumildern.

Daher ist es erfreulich, dass Wirtschaft und Gesellschaft eine hohe Bereitschaft zeigen, Flüchtlinge zu integrieren und zu beschäftigen. Trotzdem ist dies in der alltäglichen Praxis oft eine schwierige Aufgabe, denn die Gruppe der Flüchtlinge ist auf dem Arbeitsmarkt auch durch bürokratische Hindernisse stark benachteiligt.

So ist es grundsätzlich nur den Personen erlaubt zu arbeiten, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Wurde der Asylbewerber als schutzberechtigter Asylberechtigter Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, erhält er in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis, die ihn automatisch zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Nach Ablehnung eines Asylantrags wird ein Ausländer in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die vorübergehend nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung. Die Ausländerbehörde kann Geduldeten eine Beschäftigung (inkl. Ausbildung) erlauben, wenn keine Versagungsgründe bestehen. Hierfür muss bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden.

Versagungsgründe gegen eine Beschäftigungserlaubnis von Geduldeten liegen z.B. vor, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Geduldete selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ausländer ihren Mitwirkungspflichten zur Vorlage oder Beschaffung eines Reisepasses oder Papiersatzpapiers nicht nachkommen. Auch Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen.

Seit dem 01.09.2019 können erheblich mehr Ausländerinnen und Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nutzen: Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist ihr Zugang zur Förderung von

Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem SGB III und dem SGB II von Grund auf neugestaltet, stark vereinfacht und deutlich ausgeweitet worden. Der Arbeitsverwaltung ist es grundsätzlich möglich, geflüchtete Jugendliche mit Fördermaßnahmen zu unterstützen, sofern sie einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Ggf. müssen noch sogenannte „Wartezeiten“ erfüllt werden bzw. müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. gute Sprachkenntnisse). Allen anderen jungen Menschen sollte auch die Möglichkeiten angeboten werden, ihre beruflichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Nur so können sie sich weiter integrieren und unmittelbar nach der Erteilung einer Arbeitserlaubnis – sofern die notwendigen Fertigkeiten und Fähigkeiten vorhanden sind – auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Sollte die Duldung aufgehoben werden, haben die jungen Menschen während ihres Aufenthalts in Deutschland zumindest Fertigkeiten und Kenntnisse erworben, die ihnen ggfs. auch in ihrem Heimatland weiterhelfen können.

Darüber hinaus können auch junge Menschen unterstützt werden, die zwar einen Aufenthaltsstatus besitzen, aber aufgrund der individuellen Beeinträchtigung und die vorgegebenen Rahmenbedingungen (z.B. 35 Wochenstunden und das hohe Lerntempo) nicht in der Lage sind, an den angebotenen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung teilzunehmen. Insbesondere in diesen Fällen könnte eine flankierende sozialpädagogische Hilfe über § 13 Absatz 1 SGB VIII geprüft werden.

Eine Lösung für Personen ohne Aufenthaltstitel bieten die bereits vorhandenen Möglichkeiten der Förderung nach § 13 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII. Mit ihrer Hilfe können die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Arbeitsmarkt erlangt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung des Lebensunterhalts des jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe bei einer Leistung gem. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII nicht möglich ist. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt wären die Stadt- und Landkreise zuständig.

Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit für unbegleitete ehemals minderjährige Geflüchtete verfolgen deshalb folgende Ziele:

- Die jungen Menschen erweitern ihre individuellen Kompetenzen und Unterstützungsnetzwerke als Grundlage für eine gelingende Ausbildung oder Erwerbsbiographie in Deutschland oder im Herkunftsland.
- Die jungen Menschen werden in ihrer Lebensperspektive und beruflichen Perspektive gestärkt.
- Die jungen Menschen verbessern ihre Sprachkenntnisse.

Kern des Angebots sind tagesstrukturierende Beschäftigung, Orientierung und Qualifizierung nach individuellem Bedarf (z.B. durch Sprachförderung, sinnstiftende Tätigkeiten/Engagement, praktische Erprobung beruflicher Fähigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern, Erlangung von (Teil-)Qualifizierungen). Weitere Angebotsbausteine können bedarfsgerechte individuelle Beratung und Unterstützung in Bezug auf berufliche Integration (z.B. durch Anamnese, Kenntnisse über Möglichkeiten auf der Basis des aufenthaltsrechtlichen Status, Bewerbungstraining, Erstellung Bewerbungsunterlagen, Suche und Bewerbung um Ausbildungsplatz, Vermittlung in Praktika/Ausbildung/Arbeit, kontinuierliche Begleitung/Stabilisierung im Ausbildung/Arbeitsverhältnis, beispielsweise durch Lernbegleitung), individuelle Beratung zur persönlichen Perspektive und Vermittlung in bestehende individuelle Unterstützungsangebote (z.B. bezüglich Gesundheitsstand, Schulden, Wohnsituation, ggfs. Aufarbeitung von frustrierenden Erfahrungen, negativen Gewohnheitsmustern, Weitervermittlung an Fachstellen) sowie Gruppenangebote zur Persönlichkeitsentwicklung (z.B. durch Teilhabe an Kultur und Gesellschaft, interkulturelles Training) sein.

In den folgenden Ausführungen soll dargestellt werden, für welche Personen diese Maßnahme in Betracht kommt:

Gemäß § 2 Absatz 1 SGB VIII ist die Jugendsozialarbeit (zu dieser zählt auch § 13 SGB VIII) eine Leistung der Jugendhilfe, die vom Land – sofern die Leistungen gemäß § 89f SGB VIII rechtmäßig erbracht worden sind – zu erstatten ist.

Um für die Leistung in Betracht zu kommen, muss es sich um einen jungen Menschen handeln, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII). Die genaue Zielgruppendefinition ist in § 13 Absatz 1 und 2 SGB VIII allerdings allgemein gehalten.

Dies sind einerseits UEMA, die trotz Unterstützungsbedarf im Übergang Schule – Beruf keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II/III haben, andererseits junge Geflüchtete, die zwar einen Anspruch hätten, aber aufgrund ihrer Lebenssituation (Bildungshintergrund, Sprachkenntnisse, individuelle Belastungen, Traumatisierungen) die inhaltlichen Anforderungen der bestehenden Maßnahmen nach SGB II/III nicht erfüllen.

Die Gewährung der Hilfe ist hinreichend zu begründen

Diese Hilfe kann mehrere Formen annehmen:

§ 13 Absatz 1 SGB VIII

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soll im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

In den einschlägigen Kommentierungen zum SGB VIII wird diese Zielgruppenbeschreibung näher bestimmt:

Soziale Benachteiligungen sind in der Regel insbesondere Benachteiligungen, die durch die ökonomische Situation, familiäre Rahmenbedingungen, defizitäre Bildung, das Geschlecht, die ethnische oder kulturelle Herkunft bedingt sind. Sie liegen immer dann vor, wenn nicht die durchschnittliche Integration in die Gesellschaft erreicht werden kann.

Zu den Formen der individuellen Beeinträchtigungen gehören insbesondere Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen, Lern- und Leistungsschwächen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen sowie sonstige psychische, physische und geistige Beeinträchtigungen. Es handelt sich also um junge Menschen, die ohne besondere Hilfe keinen angemessenen Zugang zur Arbeitswelt finden und ihre berufliche wie gesellschaftliche Eingliederung allein nicht schaffen.

Darüber hinaus müssen die jungen Menschen, die von individueller Beeinträchtigung und sozialer Benachteiligung betroffen sind, in erhöhtem Maße unterstützt werden. Darunter fallen insbesondere die besonderen Belastungen und Benachteiligungen von vielen jungen Geflüchteten.

Ein Indikator dafür kann beispielsweise sein, dass jeder junge Mensch die Möglichkeit haben sollte, einen durchschnittlichen Schulabschluss zu erreichen, eine Berufsausbildung zu absolvieren oder eine Arbeit aufzunehmen. Wenn eine Person dies nicht alleine erreichen kann, dann ist sie in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen. Hierzu müssen die Hilfen individuell auf die Besonderheiten des Einzelfalls zugeschnitten sein.

Art und Umfang der sozialpädagogischen Hilfe sind nicht im SGB VIII definiert, wohl aber die Ziele. Als Leistungen sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, deren Ziel es ist,

- die schulische und berufliche Ausbildung,
 - die Eingliederung in die Arbeitswelt,
 - die soziale Integration
- zu fördern.

Der Begriff „sozialpädagogische Hilfen“ umfasst demnach insbesondere auch Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte.

Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Einzelfall vorliegen, sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die sozialpädagogische Hilfe leisten.

§ 13 Absatz 2 SGB VIII

Gemäß § 13 Absatz 2 SGB VIII können, soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Es gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 SGB VIII.

Insbesondere kann hier die Eingliederung in die schulische und berufliche Ausbildung in Betracht kommen. Es können jedoch auch reguläre Arbeitsverhältnisse sein. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es dabei auch berufsvorbereitende Maßnahmen bereitzustellen. Hier sollen junge Menschen Anschluss finden, die aus sonstigen Gründen nicht an den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung teilhaben können.

Der öffentliche Träger prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Sofern die Voraussetzungen bei den jungen Menschen vorliegen, sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die sozialpädagogische Hilfe leisten. Nur in atypischen Fällen kann die Hilfe versagt werden.

Die Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 2 SGB VIII sind grundsätzlich subsidiär zu § 13 Absatz 1 SGB VIII und kommen nur in Betracht, wenn geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen (z.B. Bundesagentur für Arbeit)

sichergestellt werden können. Der Nachrangcharakter der Norm wird insbesondere durch Absatz 2, 1. Halbsatz mit der Ausgestaltung als Ermessensvorschrift deutlich.

Zudem wird auf die Vorschrift des § 13 Absatz 4 SGB VIII hingewiesen, der das Gebot der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, Trägern (außer)betrieblicher Ausbildung und von Beschäftigungsangeboten regelt. Dieser ist spezieller ausgestaltet als das allgemeine Kooperationsgebot der Kinder- und Jugendhilfe nach § 81 SGB VIII.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die fachlichen Standards für die Jugendsozialarbeit eingehalten werden.

Um den Bedarfen der Zielgruppen gerecht zu werden und die Angebote erfolgreich umzusetzen, ist es erforderlich, die Handlungsmaximen lebensweltorientierter Jugendhilfe umzusetzen. Dies sind im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit insbesondere folgende Prinzipien:

- Beziehungsarbeit: Zentraler Bestandteil der Förderung sind feste Bezugspersonen, die auf der Basis von Vertrauen und einer belastbaren Beziehung ermutigen, herausfordern, konfrontieren und wertschätzend stärken.
- Subjektorientierung: Die Angebote orientieren sich an den jeweils individuellen Bedürfnissen und Bedarfslagen der jungen Menschen für eine gelingende Teilhabe an Bildung und Arbeit.
- Ganzheitlichkeit: Die arbeitsweltbezogene Unterstützung nimmt die jungen Menschen in Bezug auf alle Dimensionen ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Aufgaben der Alltagsbewältigung in den Blick.
- Migrations- und traumasensibles Arbeiten: Die Angebote berücksichtigen die Anforderungen, die sich aus der Bewältigung von Migration sowie der häufig erforderlichen Verarbeitung von traumatisierenden Erfahrungen ergeben.
- Flexibilität: Die Rahmenbedingungen der Angebote sind so gestaltet, dass die jungen Menschen sich schrittweise entwickeln und auch nach Phasen des Scheiterns wieder einsteigen können.

Beispiele für entwickelte bzw. erprobte Konzepte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit jungen Geflüchteten:

- Angebot: „Konzept Breitband: niederschwellige Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt“.

Das Konzept wurde ausgehend von den Bedarfen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern entwickelt und konnte bisher wegen fehlender Finanzierung nicht umgesetzt werden.

Waldhaus gGmbH

Ansprechperson: Herr Uwe Seitz

Telefon: 07034 9317-470

E-Mail: seitz@waldhaus-jugendhilfe.de.

- Angebot „Vielfalt.Ausbildung.Perspektive“ (V.A.P.)

Umgesetzt von 2017 bis 03/2021, gefördert von „Aktion Mensch“

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. (eva)

Ansprechperson: Frau Miriam Schühle, Teamleiterin

Telefon: 0711 722335-21

E-Mail: miriam.schuehle@eva-arbeitsvermittlung.de.

Weitere Informationen können der folgenden Adresse entnommen werden:

www.eva-stuttgart.de/nc/unsere-angebote/angebot/vielfaltausbildungsperspektive

- Angebot „CAR – Coaching, Alltagsbegleitung, Ressourcenorientierung für Menschen mit Fluchterfahrung“

Umgesetzt von 2019 bis 12/2021, gefördert durch Aktion Mensch und ESF

BruderhausDiakonie, Fachdienst Jugend, Bildung, Migration Nürtingen

Ansprechperson: Frau Ingrid Gunzenhauser

Telefon: 07022 2175113

E-Mail: ingrid.gunzenhauser@fjbm-bruderhausdiakonie.de.

Weitere Informationen können der folgenden Adresse entnommen werden:

<https://jugendhilfe.bruderhausdiakonie.de/projekte-der-jugendhilfe/car-coaching-alltagsbegleitung-ressourcen>

Trägerschaft

Die Angebote sind von anerkannten Trägern der Jugendhilfe mit Expertise in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu erbringen.

Kosten

Die Kostenberechnung für die Angebote ist jeweils vor Ort zu erstellen. Sie variieren je nachdem, an welche bestehende Infrastruktur wie beispielsweise Werkstätten oder bestehenden Gruppenangebote sie angedockt werden können. Das Angebotsspektrum und die besonderen Bedarfslagen erfordern einen intensiveren Personaleinsatz als bei Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung nach SGB III.

Baustein 3: Betreuung und Beratung (Nachbetreuung)

Nicht alle jungen Menschen benötigen über das 21. Lebensjahr hinaus weitere Hilfen. Sie sind aber möglicherweise auch noch nicht in der Lage, völlig ohne Hilfe durchs Leben zu gehen. Für diese Zielgruppe hat der Gesetzgeber weitere Hilfestellungen vorgesehen.

- a) Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Absatz 1 SGB VIII wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt. Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII soll die Hilfe für junge Volljährige in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden. Der Hilfebedarf muss zusätzlich begründet werden und umfasst sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen.
- b) Gemäß § 41 Absatz 3 SGB VIII sollen junge Volljährige auch nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.
- c) Auch gemäß § 13 Absatz 1 SGB VIII können sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration auch für junge Menschen nach Vollendung des 21. Lebensjahres erbracht werden.

Den Jugendämtern wird bei der Bewilligung der passenden Hilfe ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Es handelt sich hier um einen sogenannten Regelrechtsanspruch, bei dem die Hilfe grundsätzlich zu leisten ist. Zielgruppe der Regelung nach § 41 Absatz 3 SGB VIII sind junge Menschen, die Leistungen der Jugendhilfe insbesondere in Form von Heimerziehung oder in sonstigen betreuten Wohnformen, gemäß §§ 27, 34 SGB VIII bzw. §§ 41, 34 SGB VIII, erhalten haben.

Ausgestaltung der Hilfe

Damit die Hilfe gemäß § 41 Absatz 3 SGB VIII gewährt werden kann, muss eine Hilfe nach § 41 Absatz 1 SGB VIII abgeschlossen sein. Durch die Nachbetreuung sollen die Integrationsleistungen verfestigt werden.

Die Hilfe wird in einem abgegrenzten Zeitraum erbracht und erfolgt anlassbezogen und sporadisch in der Regel auf Nachfrage des jungen Menschen. Bei ehemaligen UMA, die keine Unterstützung von ihrem Elternhaus haben, ist die in Rede stehende Hilfe eine geeignete Übergangshilfe um den Verselbstständigungsprozess zu unterstützen.

Lebenslagen unbegleiteter ehemaliger UMA

Junge Menschen, die im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung aufgewachsen sind, verfügen oftmals über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen als solche, die ihre Kindheit und Jugend bereits in Deutschland bei ihrer Herkunftsfamilie verbracht haben. Während allerdings diese jungen Erwachsenen ihr Elternhaus im Schnitt erst mit etwa 24–25 Jahren verlassen, wird von jungen Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, oftmals bereits mit Eintritt der Volljährigkeit bzw. nach Vollendung des 21. Lebensjahres erwartet, den Übergang in die Selbstständigkeit zu bewältigen. Erschwerend kommt bei den UEMA hinzu, dass sie in einer Gesellschaft leben, die sie noch nicht in ihrer Gesamtheit erfasst haben. Daher kommt der Jugendhilfe an dieser Stelle eine besondere Verantwortung für die Gestaltung des Übergangs in die Selbstständigkeit und andere Leistungssysteme zu. Die Übergangszeit ist dabei maßgeblich von der Situation des jungen Menschen abhängig. Die häufigsten Themen sind dabei die Wohnungssuche, die Arbeitssuche bzw. Schule und Ausbildung, das Andocken an andere Hilfesysteme, sowie ausländerrechtliche Fragen. Nicht zu vergessen sind jedoch auch die sozialen und gesellschaftlichen Dimensionen, sprich das Ankommen in der Gesellschaft, das Finden neuer Freunde und Bekannte etc. Da jedoch die benötigte Beratung und Unterstützung sehr unterschiedlich sein können, ist es wichtig, Ziele klar zu definieren und eine dementsprechende Vereinbarung zu treffen

Wohnungssuche

Die Unterstützung bei der Wohnungssuche soll insbesondere bei denjenigen jungen Menschen forciert werden, die noch in Übergangwohnheimen oder in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete wohnen. Hierbei kann der junge Mensch sowohl bei der Bewerbung als auch bei der Vorstellung bei einer möglichen Vermieterin/einem möglichen Vermieter begleitet werden.

Arbeitssuche/Schule/Ausbildung

Hierbei ist in zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Zum einen gibt es junge Menschen mit einem Arbeitsmarktzugang. Diese Personen könnten einen Unterstützungsbedarf bei der Suche nach einer qualifizierten Arbeit oder einer Ausbildung haben. Hierbei ist allerdings abzuwägen, wie die Aussicht auf Erfolg ist. Grundvoraussetzung ist jedoch die Eigenmotivation des jungen Menschen.

Bei einem nicht vorhandenen Arbeitsmarktzugang sind die Möglichkeiten, den jungen Menschen in qualifizierte Arbeit zu bringen, viel geringer. Hierfür könnte der Baustein 2 – Beschäftigung und Arbeit – in Betracht kommen.

Die Suche nach nicht qualifizierter Arbeit sollte nicht über ein normales Maß forciert werden.

Darüber hinaus kann man mit dem jungen Mensch im Einzelfall vereinbart werden, dass man ihn für eine kurze Zeit beim morgendlichen Aufstehen unterstützt, damit er in die Arbeit oder in die Schule gehen kann. Ein gelingender Alltag ist eine wichtige Stütze, um sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Andocken an andere Hilfesysteme

Um hilfebedürftige junge Menschen dauerhaft vom System der Jugendhilfe zu lösen, muss ein Großteil dieser jungen Menschen an andere Hilfesysteme angedockt werden. Als erste Maßnahme sollten hier insbesondere kurzfristig die Wohnsituation und die Kosten für den täglichen Bedarf gedeckt werden. Wünschenswert wäre zumindest ein gemeinsames persönliches Gespräch mit einer Integrationsmanagerin/einem Integrationsmanager, wenn die Person in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete untergebracht wird. Ansonsten sollten hauptsächlich die Kontakte mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Jobcentern, bei den Sozialämtern und den Eingliederungshilfeträgern forciert werden.

Ausländerrecht

Viele junge Menschen befinden sich auch noch nach der Vollendung des 21. Lebensjahres im laufenden Asylverfahren, da oft eine Klage gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingereicht wurde. Hier kann es vereinzelt zu Anhörungsterminen vor dem Verwaltungsgericht oder zu Terminen bei der Ausländerbehörde kommen. Damit die jungen Menschen aufgrund der sprachlichen Barrieren und der Unsicherheiten keine Nachteile erfahren, können diese zu den Terminen bei der Ausländerbehörde und zum Verwaltungsgericht begleitet werden. Allerdings sollte man bei den Terminen zur Ausländerbehörde zwischen „regelmäßigen Terminen“ und „außerplanmäßigen Terminen“ unterscheiden. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist in der Regel eine Formalität. Hierzu sollte nicht dauerhaft begleitet werden. Termine, die z.B. mit der Beschaffung eines Nationalpasses zusammenhängen, sind hingegen oft schwierig für die jungen Menschen und sollten nach Möglichkeit begleitet werden.

Bei jungen Menschen, die einen Arbeitsmarktzugang haben, bedarf es in der Regel keiner Begleitung zur Ausländerbehörde, da sie nur zu einem regelhaften Termin eingeladen werden.

Weitere Termine

Zu den aufgeführten Ereignissen könnten weitere Situationen, wie spezielle Arzttermine, Begleitung zur psychotherapeutischen Behandlung oder andere Krisengespräche hinzukommen, bei denen eine Begleitung sinnvoll erscheinen kann.

Bewilligung der Nachbetreuung

Die Nachbetreuung kann für die erste Phase bis zu sechs Monaten im Voraus bewilligt werden. Über weitere Bewilligungen wird vor Ablauf der sechs Monate des ersten Bewilligungszeitraums entschieden werden. Bei der Erstbewilligung sind die Ziele und der hierfür benötigte zeitliche Umfang festzulegen, die sich in der Regel aus dem Hilfeplangespräch ergeben. Bei der Weiterbewilligung ist darzustellen, inwieweit das Ziel erreicht wurde bzw. welche konkreten Schritte in der nächsten Phase unternommen werden sollen. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise dokumentiert werden. Es ist ausreichend, wenn ein Aktenvermerk verfasst wird, der sich auf die konkrete Hilfeausgestaltung bezieht. Aus diesem sollte hervorgehen, wie hoch der Umfang ist und ein Ausschleichen der Hilfe sollte erkennbar sein. Allerdings ist es auch möglich, dass ein Hilfeplangespräch analog initiiert wird. Das daraus entstehende Protokoll kann ebenfalls für den Antrag auf Kostenerstattung verwendet werden.

Leistungserbringer

Gemäß § 79 Absatz 2 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, die Hilfen nach dem SGB VIII zu gewährleisten. Allerdings muss er die Hilfen nicht selbst erbringen, die Hilfen können auch durch freie Träger erbracht werden. So kann es sinnvoll sein, dass die ehemaligen Fachkräfte, die die jungen Menschen bereits kennen, die Beratung und Unterstützung erbringen. Gerade für junge Menschen, die keine Verwandtschaft in Deutschland haben, können Erzieher und Erzieherinnen wichtige Bezugspersonen auf dem weiteren Lebensweg bleiben.

Kosten

Der freie Träger erbringt die Leistung und rechnet die Leistung im Anschluss mit dem Jugendamt ab. Hier ist zu bedenken, dass die Nachbetreuung nach Beendigung der Jugendhilfe eine Maßnahme ist, bei der individuell und nach Bedarf Beratung und Unterstützung erbracht wird. Wie bereits ausgeführt ist dabei kennzeichnend, dass die jungen Menschen sporadisch und anlassbezogen das institutionalisierte Betreuungsangebot wahrnehmen.

Der Umfang der Nachbetreuung wird nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall ermittelt und entsprechend bewilligt. Der durchführende freie Träger rechnet die

tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden unter Angabe der einzelnen Termine und deren Zielsetzung ab.

Die Termine der Nachbetreuung sind bei Antrag auf Kostenerstattung dem Regierungspräsidium Stuttgart durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden. Hier reicht es aus, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die stattgefundenen Termine und den jeweiligen Zeitaufwand übermittelt.

Gemäß § 89d Absatz 4 SGB VIII entfällt die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

Baustein 4: Fachspezifische Beratungsstellen

Die Bedeutung einer frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen ist in den vergangenen Jahren stärker im Bewusstsein der Politik angekommen. Daher wurde aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihr Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den vergangenen Jahren immer weiter erleichtert. Die Landschaft der Beratungsstellen, die geflüchtete Menschen hierbei unterstützt, ist bunt und vielfältig. Ihre wesentliche Aufgabe besteht allerdings darin, die jungen Menschen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und mit Beratungsleistungen im Ausländerrecht zu unterstützen. Darüber hinaus sollte insbesondere bei geduldeten jungen Menschen sehr zeitnah mit der Beratung und Vermittlung in Ausbildung begonnen werden. Das Übergangsmanagement könnte unter Federführung des Jugendamtes einzelfallbezogen „Gesamthelferkonferenzen“ bzw. im Allgemeinen rechtskreisübergreifende „runde Tische“ für die Planung von Angeboten/Kooperationen im Sinne der UEMA anregen.

Begleitung

Damit die Arbeitsbündnisse mit den passenden Anlaufstellen hergestellt werden können, ist es oft erforderlich, dass die jungen Menschen eine Begleitung an ihrer Seite haben, die sie unterstützt und Wege aufzeigt. Diese Begleitung soll durch Fachkräfte aus dem soziale Bereich erfolgen (siehe auch Baustein 3). Bei einer Vielzahl von jungen Menschen können diese Arbeitsbündnisse noch vor Beendigung der Jugendhilfe in die Wege geleitet werden. Allerdings befinden sich einige junge Menschen bei Beendigung des 21. Lebensjahres noch in Maßnahmen, die später enden. Nach Beendigung der Maßnahme haben sie dann keinen Anspruch auf Unterstützung mehr von ihren Betreuerinnen und Betreuern.

Nicht anders verhält es sich mit dem Beratungsbedarf bei ausländerrechtlichen Themen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erst nach Beendigung der Jugendhilfe abgeschlossen werden. Häufig laufen auch die ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnisse erst nach Beendigung der Jugendhilfe ab und werden nicht verlängert, so z.B. bei Abschiebeverboten gemäß § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG. Auch hier gibt es eine Vielzahl von Angeboten auf örtlicher aber auch überörtlicher Ebene, die ohne Hilfe nur schwer für einen jungen Menschen zu erreichen sind. Die kompetente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkräften, die bereits längere Zeit auf ein Arbeitsbündnis zurückblicken kann, ist hierfür der richtige Anknüpfungspunkt.

Förderinstrumente nach SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16ff. SGB II in Anspruch nehmen. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

Förderinstrumente nach SGB III

Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Wichtig ist dabei, dass auch während des Arbeitsverbots im ersten Jahr einer Duldung oder in den ersten neun Monaten der Aufenthaltsgestattung ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29ff. SGB III besteht. Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Jugendberufsagenturen

Jungen Erwachsenen die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen, um in Ausbildung oder Arbeit zu kommen – das ist das Ziel der Arbeitsbündnisse von Jobcenter, Jugendamt und Agentur für Arbeit, die oft unter dem Sammelbegriff Jugendberufsagenturen firmieren. Die enge rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erleichtert es auch jungen Geflüchteten, die für sie notwendigen Leistungen während des Übergangs von der Schule in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu erhalten.

Deutschlandweit gibt es über 200 solcher Kooperationen der drei Sozialleistungsträger. Komplexe Zuständigkeiten von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt: Für die Leistungen des SGB II ist das Jobcenter zuständig, für die Berufsberatung, Berufsvorbereitung und Ausbildungsförderung die Arbeitsagentur, für die Betreuung zum Beispiel in familiären Konfliktsituationen das Jugendamt. Durch die Kooperation soll sichergestellt werden, dass Leistungen nach den SGB II, III und VIII abgestimmt und gebündelt werden. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Herausforderungen vor Ort müssen lokale Lösungsansätze gefunden werden. Viele Jugendberufsagenturen holen z.B. weitere Kooperations- und Netzwerkpartner wie Schulen oder Schulbehörden an Bord. Im Fokus stehen in der Regel junge Menschen bis 25 Jahre. Es gibt jedoch auch Arbeitsbündnisse, die junge Erwachsene bis 27 oder eine bestimmte Zielgruppe in den Blick nehmen.

Die Ansätze reichen hier von einem engeren Informations- und Erfahrungsaustausch, etwa durch gemeinsame Besprechungen oder Fortbildungen, über harmonisierte

Abläufe und Schnittstellen bis hin zu einer gemeinsamen Anlaufstelle, bei der die Partner unter einem Dach zusammenarbeiten. Insbesondere in größeren Städten setzen viele Jugendberufsagenturen auf Angebote unter einem Dach. Im Rahmen der trägerübergreifenden Betreuung von jungen Menschen am Übergang Schule – Beruf wird künftig der Informationsaustausch zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII durch das IT-System YouConnect erleichtert, das seit Januar 2021 bundesweit genutzt werden kann. Weitere Informationen sind unter der folgenden Webseite zu finden: <https://www.arbeitsagentur.de/m/youconnect/>.

Vor allem die enge Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden gilt in vielen Jugendberufsagenturen als Schlüssel zum Erfolg. Die Schulleitung, die Lehrerinnen und Lehrer, die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agenturen für Arbeit und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Jobcentern, die Ausbildungslotsen, die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter und Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sollen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Jobperspektiven entwickeln.

Jugendmigrationsdienste

Die bundesweit vorhandenen Jugendmigrationsdienste (JMD) begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Beratung bei ihrem schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Individuelle Unterstützung, Gruppen- und Bildungsangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern, Diensten der Flüchtlingssozialarbeit und Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD.

Jugendarbeit und -beratung (§§ 11, 13 SGB VIII)

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, dies gilt auch für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländern. Sie sollen an den Interessen dieser jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören dabei u.a. auch die Jugendberatung und Mobile Jugendarbeit. Ansprechpartner sind hier die örtlichen Jugendämter, die diese Angebote in Kooperation mit freien Trägern umsetzen.

Das Ziel der Jugendberatung/Mobilen Jugendarbeit ist eine ausreichende Förderung der Entwicklung des jungen Menschen, so dass soziale Probleme in bestimmten Lebensbereichen im Wesentlichen gelöst werden können oder wenigstens eine

Verbesserung der Situation erreicht wird und somit in der Regel sich eine weitere Jugendhilfeleistung erübrigt.

Der individuell und sozial benachteiligte junge Mensch soll durch die Jugendberatung/Mobile Jugendarbeit eine persönliche Stärkung zur Bewältigung seiner Probleme erhalten. Die Fachkraft erörtert zusammen mit dem jungen Menschen dessen Stellung in seinem sozialen Bezugsrahmen, so dass er seinen Handlungsrahmen (eigene Fähigkeiten – eigene Grenzen) erkennt und eine realistische Selbsteinschätzung gewinnt.

Der junge Mensch sollte lernen, dass er für sich, sein Handeln und daraus resultierenden Konsequenzen selbst verantwortlich ist. Die Jugendberatung/Mobile Jugendarbeit motiviert den jungen Menschen zur aktiven Lebensgestaltung, übermittelt Konfliktlösungsstrategien und erarbeitet mit ihm Zukunftsperspektiven.

Die Fachkraft hat darauf zu achten, dass er bzw. sie die bereits vorhandenen Stärken des jungen Menschen und die Ressourcen im Umfeld dazu nutzt, um eine weitere Stärkung und Stabilisierung der Persönlichkeit zu erlangen.

Hybride Organisationsformen

Aufgrund der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen aus dem Jahr 2015 und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Herausforderungen, haben sich auf örtlicher Ebene viele gemeinnützige Organisationsformen herausgebildet. Auf örtlicher Ebene arbeiten Firmen, Politikerinnen und Politiker, Stiftungen und Ehrenamtliche zusammen und stellen ihr Netzwerk zur Verfügung. Finanziert werden solche Engagements zum Großteil von der öffentlichen Hand, zudem über Spenden. Bundesweit arbeiten auch viele Unternehmen mit solchen Initiativen zusammen. Solche Organisationen bieten verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen an und sind auf örtlicher Ebene mit unterschiedlichen Zielsetzungen vorhanden.

Lokale Beratungsstellen in ausländerrechtlichen Fragen

In Baden-Württemberg bieten die Wohlfahrtsverbände, die Flüchtlingsinitiativen oder andere Organisationen vor Ort in den Stadt- und Landkreisen Informationen, Beratung und Unterstützung für Geflüchtete an. Die lokalen Beratungsstellen sind allerdings in ihrer fachspezifischen Ausrichtung sehr unterschiedlich und zahlreich. Die Unterstützung und Begleitung des jungen Menschen sollte die passende Beratungsstelle zum Anliegen herausfinden und den jungen Menschen dort anbinden.

Integrationsmanager/Lotsenfunktion kommunaler

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner

Zentrale Aufgabe in den Kommunen ist die individuelle und niedrigschwellige Sozialberatung und -begleitung für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung. Dabei

geht es unter anderem um Fragen des Spracherwerbs, der Arbeitsmarktintegration, der Anerkennung ausländischer Qualifikationen sowie um Wohnen, Schule und Bildung. Mit Hilfe des Integrationsmanagements sollen Geflüchtete in die Lage versetzt werden, vorhandene Strukturen und Angebote selbständig nutzen zu können.

Unterstützungsleistung Servicestelle junge Geflüchtete

Die Servicestelle junge Geflüchtete des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) wurde seitens des Ministeriums für Soziales und Integration beauftragt, um die Jugendämter in Baden-Württemberg bei der Umsetzung des vorliegenden Leitfadens zu begleiten. Das Projekt bietet bis September 2022 folgende Unterstützungsleistungen an:

- Fachliche Beratung bei spezifischen Fragen zum Thema Übergangsgestaltung junger Geflüchteter;
- Sammlung und Aufbereitung von Beispielen guter Praxis in den Kommunen sowie deren Präsentation und Diskussion in jugendamtsübergreifenden Gremien;
- Beratung bei der Weiterentwicklung von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen als Grundlage für eine gelingende Übergangsgestaltung;
- Erstellung von Diskussionspapieren und Praxishandreichungen mit konkreten Handlungsempfehlungen, die im Umsetzungsprozess erarbeitet werden;
- Sicherstellung eines fachlichen Austauschs durch themenbezogene Veranstaltungen in bereits bestehenden Gremien.

Ziel der Servicestelle junge Geflüchtete ist es dabei, auf die konkreten Bedarfslagen der Jugendämter einzugehen und somit Lösungen für die spezifischen Herausforderungen zu finden, die vor Ort bestehen.

Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert und vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg sowie vom Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz gefördert.

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Webseite:

<https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/>

Anlagen

Idealtypischer Ablauf

Übergeordneter Runder Tisch zur Bedarfsfeststellung im Stadt-/Landkreis unter Beteiligung der relevanten Akteure, z.B. Sozialamt, Arbeitsagentur, freie Träger der Jugendhilfe, etc. unter Federführung des Jugendamts.

Auf dieser Basis dieser Bedarfsfeststellung erfolgt vor Ort eine Planung, wie und durch wen die Hilfen im Stadt- oder Landkreis (ggf. auch landkreisübergreifend) erbracht werden können (in Anlehnung an erprobte best-practice-Modelle, s. Anlage).

Idee: Modellhafte Begleitung durch ism im Rahmen der Servicestelle junge Geflüchtete.

Einzelfallbezogen runde Tische nach Abschluss der stationären Jugendhilfe zur weiteren Perspektivklärung unter Beteiligung des UEMA und anderer relevanter Akteure/Hilfesysteme, wie z.B. Sozialamt, Arbeitsagentur, freie Träger der Jugendhilfe, etc. Bei der Erstbewilligung sind die Ziele und der hierfür benötigte Hilfeumfang festzulegen. Das daraus entstehende Protokoll kann für den Antrag auf Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII verwendet werden.

Der junge Mensch erhält die erforderlichen Hilfen nach Baustein 2 **und/oder** Baustein 3.

Baustein 2: Beschäftigung und Arbeitsförderung

Leistungserbringung durch anerkannten Träger der Jugendhilfe mit Expertise in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Kosten:

Die Kostenberechnung für die Angebote ist jeweils vor Ort zu erstellen. Sie variieren je nachdem, an welche bestehende Infrastruktur wie beispielsweise Werkstätten oder bestehenden Gruppenangebote sie angedockt werden können. Das Angebotsspektrum und die besonderen Bedarfslagen erfordern einen intensiveren Personaleinsatz als bei Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung nach SGB III.

Baustein 3: Nachbetreuung

Die Nachbetreuung kann für die erste Phase bis zu sechs Monaten im Voraus bewilligt werden. Über weitere Bewilligungen wird vor Ablauf der sechs Monate des ersten Bewilligungszeitraums entschieden. Bei der Erstbewilligung sind die Ziele und der hierfür benötigte zeitliche Umfang festzulegen, die sich aus dem Protokoll des runden Tisches bzw. dem letzten Hilfeplangespräch ergeben. (Einzelheiten siehe Baustein 3)

Junge Flüchtlinge...

... die allein aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland einreisen, erleben vor, während aber auch nach der Flucht Aggressionen sowie stressvolle und traumatische Ereignisse und Entbehrungen. Zum Teil waren sie gezwungen, selbst Gewalt auszuüben.

Die Folgen sind...

... Ängste, Aggressionen, Impulsivität, Konzentrationsprobleme, Anspannung und Unruhe. Viele Geflüchtete berichten niedergeschlagen und hoffnungslos zu sein. Gleichzeitig erwarten wir als aufnehmende Gesellschaft, dass die jungen Menschen unsere Sprache lernen, eine Berufsausbildung absolvieren, unsere Werte wie die Gleichstellung der Geschlechter oder Toleranz und Demokratie verinnerlichen. Dieses Ungleichgewicht führt häufig zu Frustration bei den Jugendlichen; sie fühlen sich wertlos und ausgegrenzt - woraus weitere Probleme wie Drogenmissbrauch, Delinquenz und körperliche und sexuelle Gewalt entstehen können.

Kontakt:

Universität Konstanz

Kompetenzzentrum Psychotraumatologie

Dr. Katalin Dohrmann

Dr. Maggie Schauer

Dr. Veronika Müller-Bamouh

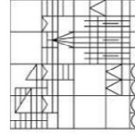
am Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Reichenau

Feursteinstraße 55, Haus 22, EG

D - 78479 Reichenau-Lindenberg

email: furchtlos.projekt@uni-konstanz.de

Tele: +49 (0) 7531 88-4609



Universität
Konstanz



Baden-
Württemberg
Stiftung

WIR STIFTEN ZUKUNFT

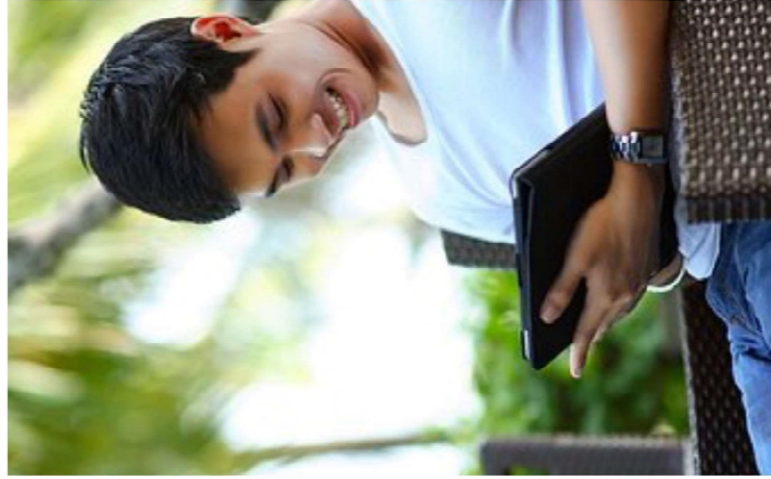
„FURCHTLOS“

Psychische Gesundheit als Voraussetzung einer gelungenen Integration - Hilfen, Beratung und Therapie für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus Baden-Württemberg



Versorgungs- und Bildungsprojekt der Universität Konstanz und dem Ausbildungsinstitut für Psychotherapie Bodensee - gefördert durch die Baden-Württemberg Stiftung

Hilfe und Behandlung zur Erlangung psychischer Gesundheit, zur Gewaltprävention und damit für eine gelungene berufliche, soziale und gesellschaftliche Integration.



Was bieten wir an?

Wir bieten allen in Baden-Württemberg lebenden Flüchtlingen im Alter von 14 bis 21 Jahren, in Absprache mit den Vormündern und Betreuern, einen bedarfsorientierten Stufenplan zur

Wiederherstellung der psychischen

Gesundheit an, allesamt durchgeführt von geschultem Fachpersonal (PsychologInnen, und DolmetscherInnen). Dieser beinhaltet:

Erkennen von Traumatisierungen, psychischen Krankheiten und aggressiven Impulsen (ca. 20 Minuten)

falls notwendig: Effektive **Beratung**,

Untersuchung und **Therapie** (ca. 6 - 8 Wochen)

falls notwendig: Zuweisung zu umfangreicher klinischer Behandlung und Deliktprävention durch **psychiatrische Versorgung**

Die Teilnahme an unseren Angeboten ist zu jeder Zeit freiwillig. Alle gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt.

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Alle Kosten werden vom Projektträger und den Krankenkassen übernommen.

Wer sind wir?

Seit mehr als 25 Jahren erforschen wir an der Universität Konstanz in Zusammenarbeit mit der NGO ,vivo international e.V.' systematisch die Entstehungsbedingungen und Behandlungsmöglichkeiten von Traumafolgestörungen bei Geflüchteten im In- und Ausland (Herkunftsländern). Daneben konzentrieren wir uns auf die Weitergabe und Schulung von Fachpersonal aus Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, staatlichen Stellen u.a.

Zwischen Januar 2020 und Januar 2023 werden wir - gefördert von der Stiftung Baden-Württemberg und unterstützt vom Ministerium für Soziales und Integration Ba-Wü - die gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis überführen, um den jungen Menschen die bestmögliche Beratung, Behandlung und Therapie zukommen zu lassen. Neben der Versorgung der Jugendlichen liegt ein Schwerpunkt in der Schulung der angehenden PsychotherapeutInnen in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsinstituten am Bodensee (abb) und in Stuttgart (SZVT).